



Sozialdemokratische Fraktion des Gemeinderates Dübendorf

## **REGLEMENT DER SOZIALDEMOKRATISCHEN FRAKTION DES GEMEINDERATES DÜBENDORF**

### **Art. 1 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die sozialdemokratischen Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und die gewählten Behördenmitglieder (Schulpflegen, Jugendkommission) bilden eine Fraktion.

<sup>2</sup> Es können auch Ratsmitglieder in die Fraktion aufgenommen werden, die der Partei nicht angehören.

### **Art. 2 Vorsitz**

<sup>1</sup> Die Fraktionsgeschäfte werden von einem Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin geführt. Er/sie bereitet die Fraktionssitzungen vor und sorgt für die termingerechte Behandlung der anstehenden Geschäfte, vollzieht die Fraktionsbeschlüsse und vertritt die Fraktion nach aussen.

<sup>2</sup> Der Fraktionspräsident/die Fraktionspräsidentin wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unterstützt.

<sup>3</sup> Für die Protokollführung und weitere Sekretariatsarbeiten kann der Fraktionspräsident/die Fraktionspräsidentin eine Person aus den Reihen der Fraktionsmitglieder oder der Mitgliedschaft vorschlagen.

### **Art. 3 Fraktionssitzungen**

<sup>1</sup> Die Fraktion tritt in der Regel einige Tage vor der Gemeinderatssitzung zusammen.

<sup>2</sup> Nach Bedarf kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ist obligatorisch. Abwesenheit ist dem Präsidenten/der Präsidentin mitzuteilen.

<sup>4</sup> Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Es wird ein Protokoll geführt.

<sup>6</sup> Zu einzelnen Traktanden können Gäste eingeladen werden.

<sup>7</sup> Mitglieder der SP Dübendorf können den Fraktionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen. Sitzungsdaten und Sitzungsort werden auf der Homepage [www.spduebendorf.ch](http://www.spduebendorf.ch) publiziert.

<sup>8</sup> Gemeinsame Sitzungen mit der Fraktion der Grünen im Gemeinderat sind möglich.

<sup>9</sup> Sitzungen können auch online durchgeführt werden.

#### **Art. 4 Wahlen**

<sup>1</sup> An einer der ersten Fraktionssitzungen nach der Neuwahl des Gemeinderates wählt die Fraktion den Fraktionspräsidenten/die Fraktionspräsidentin, die Stellvertreterin oder Stellvertreter, sowie die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen. Wenn nichts anderes beantragt wird, geschieht dies in offener Wahl.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 5 Parlamentarische Vorstösse**

<sup>1</sup> Motionen, Postulate und Interpellationen sind zuerst der Fraktion zu unterbreiten und müssen von dieser unterstützt werden. Bei Terminproblemen kann dies auch durch schriftliche Konsultation erfolgen.

<sup>2</sup> Schriftliche Anfragen und Fragen für die parlamentarischen Fragestunden können ohne Rücksprache mit der Fraktion eingereicht werden. Die Fraktion wird aber rechtzeitig darüber informiert.

#### **Art. 6 Ausstand**

<sup>1</sup> Fraktionsmitglieder, die an einem Geschäft persönlich oder materiell beteiligt sind oder die eine direkt beteiligte Person vertreten oder mit ihr nahe verwandt sind, können sich zum Geschäft äussern, sie treten aber bei der Beschlussfassung in den Ausstand. Sie enthalten sich der Stimme im Gemeinderat und in vorberatenden Kommissionen, die ein solches Geschäft behandeln. Im Zweifelsfall entscheidet die Fraktion über den Ausstand.

#### **Art. 7 Entscheidungsfindung bei kontroversen Geschäften**

<sup>1</sup> Wenn möglich identifiziert der Fraktionspräsident/die Fraktionspräsidentin kontroverse Themen im Voraus und plant genügend Zeit für die Diskussion ein. Die Zeit, die für die Diskussion geplant wird, ist mit den anwesenden Fraktionsmitgliedern abzustimmen. Fraktionsmitglieder informieren das Präsidium frühzeitig über mögliche kontroverse Themen.

<sup>2</sup> Der Fraktionspräsident/die Fraktionspräsidentin ist dafür besorgt, dass Befürworter\*innen und Gegner\*innen eines solchen Geschäfts gleich viel Redezeit erhalten.

<sup>3</sup> Wird ein Geschäft unerwartet kontrovers diskutiert, kann es auf eine spätere Sitzung oder eine Sondersitzung vertagt werden, so dass der Ablauf der aktuellen Sitzung nicht behindert wird.

#### **Art. 8 Geschlossenheit der Fraktion**

<sup>1</sup> Die Fraktion vertritt Grundwerte und Programm der Partei. Die Mitglieder tragen die Verantwortung für dieses Erscheinungsbild im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit. Sie respektieren in der Regel die Beschlüsse der Fraktion. Dies gilt insbesondere bei Themen, die sozialdemokratische Grundwerte oder das Wahlprogramm bzw. die Legislaturziele der SP Dübendorf betreffen.

<sup>2</sup> Abweichende Stellungnahmen und Stimmabgaben sind der Fraktion mitzuteilen. Falls sich mindestens zwei Drittel der an der Fraktionssitzung anwesenden Mitglieder ausdrücklich für eine geschlossene Haltung entscheidet, soll sich die Fraktionsminderheit dem Mehrheitsentscheid anschliessen oder sich der Stimme enthalten.

### **Art. 9 Ausschluss aus der Fraktion**

<sup>1</sup> Mitglieder der Fraktion, die sich nicht an dieses Reglement halten, erhalten vom Fraktionspräsidenten/der Fraktionspräsidentin eine schriftliche Mahnung. Bei mehrmaligem Verstoß können sie mit einer Zweidrittelmehrheit aus der Fraktion ausgeschlossen werden.

### **Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird an der ordentlichen Generalversammlung der SP Dübendorf vom 20. Mai 2021 genehmigt und tritt danach sofort in Kraft.

25.04.2021/bau